

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Christoph Buser,
FDP-Fraktion: «Streichung Fahrtenpauschale: Diskriminierung?»
([2016-156](#))**

Datum: 9. Dezember 2016

Nummer: 2016-156

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Christoph Buser, FDP-Fraktion: "Streichung Fahrtenpauschale: Diskriminierung?" (2016/156)

vom 13. Dezember 2016

1. Text der Interpellation

Am 14. April 2016 reichte Christoph Buser die Interpellation "Streichung Fahrtenpauschale: Diskriminierung?" (2016/156) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am 1. März 2016 hat der Regierungsrat die Entrichtung der Fahrtenpauschalen für Lernende, die verpflichtend eine ausserkantonale Berufsfachschule besuchen müssen, aufgehoben. Dieses Vorhaben kündigte der Regierungsrat mit der Finanzstrategie 2016-2019 an.

Mit der Vorlage [2015-037](#), hervorgehend aus der Motion [2009-167](#) stellte der Landrat jedoch im Januar 2015 die inner- und ausserkantonalen Überbetrieblichen Kurse einander gleich. Der Kanton leistet seither unabhängig vom Kursort die Pro Kopf- und Kurstag-Beiträge an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen. Diese Gleichstellung der inner- und ausserkantonalen Kurse wurde im Bildungsgesetz verankert. Mit der Streichung der Fahrtenpauschale in der Bildungsverordnung wird diese einstige Ungleichheit zwischen Lernenden, die eine kantonale Berufsfachschule besuchen müssen, und solchen, die eine ausserkantonale Berufsfachschule besuchen müssen, nun anderweitig wieder hergestellt.

Durch die Streichung der Fahrtenpauschale werden diejenigen Ausbildungsbetriebe, deren Lernende eine ausserkantonale Berufsfachschule besuchen müssen, finanziell stärker belastet. In gewissen Branchen haben wir schon heute einen Fachkräftemangel, diese Problematik könnte sich durch solche Sparmassnahmen weiter verschärfen. Besonders Lehrbetriebe, die für das Unternehmen kostspielige Ausbildungsgänge anbieten, könnten in Zukunft aufgrund der finanziellen Einschränkungen die Ausbildungsplätze reduzieren. Soweit darf es nicht kommen.

Ich möchte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen bitten:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Streichung der Fahrtenpauschale vor dem Hintergrund der vom Landrat beschlossenen Gleichstellung von inner- und ausserkantonalen Kursen?*
- 2. Wie ist diese Massnahme mit dieser Gleichstellung gesetzlich zu vereinbaren? Ist diese nicht diskriminierend?*
- 3. Wie viele Ausbildungsbetriebe und Auszubildende sind von der Streichung der Fahrtenpauschale betroffen?*
- 4. Wie will der Regierungsrat dem Fachkräftemangel in diesen Branchen langfristig vorbeugen?*
- 5. Ist der Regierungsrat bereit, die Streichung der Fahrtenpauschale zum Zeitpunkt x – also, wenn es dem Kanton finanziell wieder besser geht – rückgängig zu machen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Kantone müssen gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz (Art. 22 BBG¹) für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen sorgen. Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl von Lehrverhältnissen können die Kantone nicht für jeden der über 220 Lehrberufe ein eigenes Schulungsangebot bereit stellen. Kleinere Berufsgruppen besuchen den Berufsfachschulunterricht in Kompetenzzentren ausserhalb des Tarifverbands Nordwestschweiz. Gleiches gilt für den dritten Lehrort, an welchem die Überbetrieblichen Kurse (ÜK) durchgeführt werden. Diese werden aber im Gegensatz zum Berufsfachschulunterricht durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) angeboten und von den Kantonen subventioniert. Auch diese Kurse müssen zum Teil ausserkantonale besucht werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Streichung der Fahrtenpauschale vor dem Hintergrund der vom Landrat beschlossenen Gleichstellung von inner- und ausserkantonalen Kursen?

Antwort des Regierungsrats:

Da es sich bei der Frage der Ausrichtung von Fahrtenpauschalen und von Kantonsbeiträgen an die ÜK um zwei verschiedene Sachverhalte handelt, werden diese rechtlich wie politisch unterschiedlich behandelt.

Gemäss Art. 21 Abs. 3 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung (BBV²) dürfen den Lernenden durch den Besuch der ÜK keine Kosten entstehen. Somit sind die Kosten für den Besuch dieser Kurse, soweit nicht durch die Pauschalbeiträge der Lehrortkantone gedeckt, von den Lehrbetrieben zu tragen. Aus diesem Grund wurden für den Besuch ausserkantonalen ÜK schon bisher keine Fahrtkostenpauschalen ausgerichtet. Mit der Umsetzung der [Motion 2009-167 \(LRV 2015-037\)](#) wurde bezüglich des Subventionsbeitrags an inner- oder ausserkantonale durchgeführte ÜK eine Gleichstellung erreicht.

Was die Übernahme der Fahrtkosten für den Besuch der Berufsfachschule angeht, so besteht bezüglich des Kostenträgers seit Schuljahr 2016/17 keine rechtliche Regelung mehr. Die Lehrvertragsparteien einigen sich bei Lehrvertragsabschluss über die Kostenübernahme der Reisespesen für den Besuch der Berufsfachschule.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Streichung der Fahrtkostenpauschalen für Lernende mit ausserkantonalem Berufsfachschulbesuch keinen Beitrag zur Gleichbehandlung von Lernenden darstellt, allerdings lässt sich eine solche auf diesem Weg auch nicht herstellen – allein schon der Umstand, dass je nach Lehrberuf unterschiedlich lange Schulwege in Kauf genommen werden müssen, kann als Ungleichbehandlung gedeutet werden.

2. Wie ist diese Massnahme mit dieser Gleichstellung gesetzlich zu vereinbaren? Ist diese nicht diskriminierend?

Antwort des Regierungsrats:

Bei der Streichung der Fahrtenpauschale für Berufslernende handelt es sich nicht um eine Gleichstellungsmassnahme, sondern um eine Massnahme im Rahmen der Finanzstrategie des Regierungsrates 2016-2019. Sie steht im Einklang mit der Bundesgesetzgebung im Bereich der Berufsbildung (BBG und BBV) und nur wenige Kantone beteiligen sich an Fahrtkosten ihrer Lernenden. Eine Gleichstellung von Lernenden lässt sich nicht via Fahrtkostenentschädigung herstellen, denn weit bedeutsamer als die Frage der Übernahme der Fahrtkosten zur Berufsfachschule durch den Kanton bzw. durch die Lehrvertragsparteien sind die unterschiedlich hohen Ausbildungsentschädigungen sowie Arbeitszeit- und Ferienregelungen der verschiedenen

¹ [SR 412.10](#)

² [SR 412.101](#)

Branchen. Die Spanne zwischen den tiefsten und den höchsten Lehrlingslöhnen liegt im Bereich von 1:5.

3. Wie viele Ausbildungsbetriebe und Auszubildende sind von der Streichung der Fahrtenpauschale betroffen?

Antwort des Regierungsrats:

Aktuell handelt es sich um 220 Betriebe (oder 8.0% der total 2750 Lehrbetriebe), welche 435 Lernende (oder 7.0% von total 6216 Lernenden) ausbilden.

4. Wie will der Regierungsrat dem Fachkräftemangel in diesen Branchen langfristig vorbeugen?

Antwort des Regierungsrats:

Bei den Berufen, für die in der Region des Tarifverbands Nordwestschweiz kein Schulangebot besteht, handelt es sich überwiegend um Berufe und Branchen, in denen kein Fachkräftemangel herrscht. Der allergrösste Teil der für die Prosperität der regionalen Wirtschaft wichtigen Berufe wird mit anderen Worten in einer Berufsfachschule in der Region Basel bzw. innerhalb des Tarifverbands Nordwestschweiz beschult.

Der Wegfall der Fahrtenpauschale ist deshalb ein untergeordneter Faktor, welcher die Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft und den Fachkräftemangel kaum beeinflussen dürfte. Die Attraktivität der Berufe und demografisch bedingte Faktoren haben ein deutlich grösseres Gewicht. Kommt hinzu, dass die meisten Kantone, darunter auch grosse wie Zürich und Bern, ebenfalls keine Fahrtkostenpauschalen kennen.

5. Ist der Regierungsrat bereit, die Streichung der Fahrtenpauschale zum Zeitpunkt x – also, wenn es dem Kanton finanziell wieder besser geht – rückgängig zu machen?

Antwort des Regierungsrats:

Bei einer nachhaltigen Verbesserung der Kantonsfinanzen kann die Wiedereinführung von Fahrtenpauschalen für Lernende unter der Prämisse geprüft werden, dass diese geeignet ist, das Lehrstellenangebot günstig zu beeinflussen.

Liestal, 13. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter